



## LAG Hamm, Beschluss vom 21.12.2010 -18 Sa 1827/10

1.

Dem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung eines Weiterbeschäftigungstitels steht nicht entgegen, dass die beklagte Arbeitgeberin in erster Instanz einen Antrag gem. § 62 Abs. 1 S. 2 ArbGG (Ausschließung der Vollstreckung) nicht gestellt hat.

2.

Wird eine Folgekündigung auf einen neuen Lebenssachverhalt gestützt und ist nicht offensichtlich unwirksam, überwiegt das Interesse des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung das Interesse des Arbeitnehmers an seiner Weiterbeschäftigung. Gleiches gilt auch für einen in der Berufungsinstanz gestellten Auflösungsantrag.

3.

Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, ob er Einwendungen gegen den titulierten Weiterbeschäftigungsanspruch, die erst nach der Entscheidung erster Instanz entstanden sind, im Berufungsverfahren oder im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO geltend machen will.

*(Leitsätze der Verfasser)*